№ 31.

Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 31. Juli 1858.

Bekanntmachungen.

(Die ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe betr.) In unserer im Amtsblatte veröffentlichen Bekanntmachung vom 28. März 1857 ist bereits darauf hingewiesen, daß die bisher halbjährig verloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen zum Theil nicht zu den bestimmten und in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Terminen an die bezeichneten Staatskassen zur Erhebung der Kapitalsbeträge eingeliefert worden und vielen Interessenten dadurch sehr empfindliche Verluste entstanden sind, indem die in solchen Fällen zur Ungebühr erhobenen Zinsen oft für mehrere Jahre haben erstattet werden müssen.

Wir machen daher gegenwärtig nach stattgefundener Ausloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 das betheiligte Publikum abermals auf die Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der Kapitals-Beträge entstehen, und verweisen gleichzeitig auf die im Amtsblatte Nr. 26 aufgenommene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni c. über die an diesem Tage ausgeloosten Schuldverschreibungen.

Breslau den 13. Juli 1858.

Königl. Regierung, gez. v. Schleinitz.

(Betrifft die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.) Die Ortsbehörden des Kreises mache ich durch nachstehenden Auszug aus dem am 13. Mai d. J. Allerhöchst genehmigten Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden mit den für sie Interesse habenden Bestimmungen, unter Beifügung der betreffenden Schema's zu den Quittungen, welche bei vorkommender Einquartierung, Verabreichung von Fourage &c. in Anwendung kommen, zur genauen Beachtung bekannt.

Breslau den 21. Juli 1858.

Auszug

aus dem vom 1. Juli 1858 ab zur Anwendung kommenden Reglement.

§ 23. Die Verpflegung auf dem Marsche wird nach dem Regulativ vom 6. Juni 1818 dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht, und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des Letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch, — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt. Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§ 24. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartiere eintrifft. Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brotportion resp. dem Brotgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brotportion — die dann wie im Kantonnement circa 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brot nicht weiter zu verabreichen.

§ 30. Die Marsch-Verpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Silbergroschen, und wenn sie kein Brot gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§ 32. Die Vergütigung der empfangenen Marsch-Verpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marsch-Verpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§ 33. Die Marsch-Verpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

§ 77. Die Verpflegung der Pferde anlangend, so beträgt auf dem Marsche, wenn die Verabreichung durch die Gemeinden geschieht, die

schwere Ration	3 ½	Metze Hafer,	3	Pfund Heu,	3 ½	Pfund Stroh.
mittlere „	3 ¼	„ „	3	„ „	3 ½	„ „
leichte „	3	„ „	3	„ „	3 ½	„ „

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§ 81. An Orten, wo die Verabreichung der Fourage aus den Magazinen oder Lieferanten nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edicte vom 30. Oktober 1810 ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit den Martini-Marktpreisen vergütet, diese Vergütigung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden die erhaltenen Bescheinigungen dem Landraths-Amte zur Liquidation eingereicht.

§ 82. Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungs-Stelle holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle gewährt, sondern von den Gemeinden die von dem Kommandoführer auszustellende Vorspann-Quittung dem Landraths-Amte zur Liquidation eingereicht.

§ 108. Für die Landwehr-Kavallerie- und Train-Uebungs-Pferde werden die etatsmäßigen Rationen nur auf die wirkliche Dauer der Uebung gewährt.

§ 109. Ist die Rückgabe der von dem Lande zu den Uebungen gestellten Pferde localer Verhältnisse wegen am letzten Uebungstage nicht mehr möglich, so darf die Verpflegung dieser Pferde bis zu dem festgesetzten Rückgabe-Termin erforderliche Fourage in Grenzen der etatsmäßigen Rationssätze extraordinair gewährt werden. Für den Tag des Rückgabe-Termins selbst soll jedoch die Fourage-Verabreichung in den festgesetzten Grenzen von $^1/_3$ bis $^2/_3$ Ration Hafer und Heu sich halten.

§ 152. In Kantonirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontractlich die Anfuhr obliegt.

In den Kantonirungen der Artillerie-Regimenter während der Schießübungen müssen diese bis auf die Entfernung einer Meile die Naturalien mittelst ihrer Dienstgespanne selbst abholen.

§ 164. Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marsch-Verpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

§ 172. Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeinden nach den Schema's 12 und 13 zu quittiren. Die Quittungen sind von den Gemeinde-Vorständen auszustellen. Bei Verhinderung eines Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thlr. ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen zwei Gerichtsmänner quittiren. Wo die Gemeinde-Behörde es wünscht, hat der Kommando-Führer im Austausch gegen die Quittung der Gemeinde eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung nach dem auf Beilage 12 und 13 befindlichen Schema auszustellen.

§ 172. In dem außerordentlichen Falle, daß ein Truppentheil resp. Kommandoführer sich die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig nicht sollte beschaffen können, hat er der Gemeinde in Stelle sofortiger Bezahlung über die empfangene Marsch-Verpflegung eine Bescheinigung nach Schema 14 auszustellen.

§ 176. Ueber die von Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist von den Truppentheilen, Kommandoführern resp. einzelnen Empfängern ach Schema 17 und 18 zu quittiren.

Schema 12.

Quittung

der Gemeinde N. N. über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom . . ten Februar 18 . . verabreichte Marsch-Verpflegung.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage	Zahl der Portionen.	Die Vergütigung ist bezahlt à Portion 5 Sgr. mit Thl.	Sgr.	Pf	Bemerkung.
		März 1858 1. und 2.					
1. Bataillon 4. Inf.-Reg.	486	2 Tage	972				
2. „ 4. „ „	1	desgl.	2				
1. „ 3. „ „	1	desgl.	2				
			976	162	20	—	

Einhundert und Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silber roschen sind vom Kommando des 1. Bataillons 4 Infanterie-Regiments (oder von dem Kommandoführer Hauptmann N. N. bei kombinirten Kommandos) an die Gemeinde N. N. baar und richtig gezahlt worden.

N. N. den . . . .

Der Gemeinde-Vorstand
N. N.
Gerichtsschulze.

Gegenbescheinigung des Truppentheils (Falls die Gemeinde sie verlangt) wird in ganz gleicher Weise ausgestellt.

Kopf.

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde N. N. laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom N. . . . . erhaltene Mundverpflegung.

Schluß.

Nicht mehr oder weniger als Einhundert Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde N. N. von dem unterzeichneten Kommandoführer gezahlt worden.

N. N. . . . . . .

N. N.
Kommandoführer.

Schema 13. **Quittung.**

Auf Grund der Marschroute der Königl. Kommandantur zu N. N. vom 9. März 185 . . sind am 3. und 4. März c. also auf 2 Tage

1 Gemeiner vom 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments,
1 Gemeiner vom 1. Bataillon 7. Infanterie-Regiments,

zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen verpflegt worden, wofür die Vergütigung à 5 Sgr. pro Portion mit 20 Sgr.

„Zwanzig Silbergroschen"

an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

N. N. . . . .

Das Ortsgericht
N. N.

Gegenbescheinigung

(Falls solche verlangt wird).

Auf Grund der Marschroute rc.
wie oben bis

Zwanzig Silbergroschen

von dem Unterzeichneten an die Gemeinde N. N. bezahlt ist.

N. N. . . . .

N. N.
Musketier im 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments.
(Kommandoführer.)

Schema 14. **Bescheinigung**

des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments über die demselben von der Kommune N. N. verabreichte

Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigefügten Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom . . ten . . . . .

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	
		März 185 . 1. und 2.		
1. Bataillon 4. Infanterie-Reg.	486	2 Tage	972	
2. „ 4. „ „	1	desgl.	2	
1. „ 3. „ „	1	desgl.	2	
			976	

Daß obige Neunhundert Sechs und Siebenzig Portionen von der Kommune N. vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütigung mit in Summa 162 Thaler 20 Sgr. wegen Mangel an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hierdurch bescheiniget.

N. N. . . . . . .

N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Schema 17. 3. Escadron 1. Husaren-Regiment.

Unteroffizier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden kommandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Königl. Regierung zu N. vom . . ten . . . . . . 185 . .

2 Rationen à 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh

pro 10. d. M. mit überhaupt Sechs Metzen Hafer

Sechs Pfund Heu und

Sieben Pfund Stroh

von der Kommune N. N. richtig verabfolgt worden, worüber diese Quittung.

N. N. . . . .

N. N.

Unteroffizier der 3. Escadron 1. Husaren-Regiments.

Schema 18.

Quittung

der . . ten Escadron . . ten Husaren-Regiments über die auf dem Marsche von N. nach N. von der Gemeinde N. N. empfangenen Rationen, laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom . ten N. 185 . .

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen.		Rationen gegen Bezahlung.		Bemerkungen.
			a 3½ Metze Hafer 3 Pfund Heu 3½ Pfund Stroh	a 3 Metzen Hafer 3 Pfund Heu 3½ Pfund Stroh.	a 3½ Metze Hafer 3 Pfund Heu 3½ Pfund Stroh.	a 3 Metzen Hafer 3 Pfund Heu 3½ Pfund Stroh.	
		185 . .					
1. Escadron 4. Husaren-Regiment.	Major von H. . .	Mai 3. 4.	—	8	—	—	
	Rittmeister v. C. .	desgl.	—	6	—	—	
	Sec.-Lieutn. v. St.	desgl.	—	4	—	—	
	" " v. T.	desgl.	—	4	—	—	
	1jähr. Freiwilliger G.	desgl.	—	—	—	2	
	111 Dienstpferde.	desgl.	—	222	—	—	
4. Escadron 4. Husaren-Regiment.	2 Dienstpferde.	desgl.	—	4	—	—	
1. Kürassier-Regiment.	Lieutenant v. T. .	desgl.	4	—	—	—	
	2 Dienstpferde . .	desgl.	4	—	—	—	
6. Infanterie-Regiment.	Für den Major und Kommandeur des 1. Bataillons 6. Infanterie-Regiments N. N.	desgl.	—	2	—	—	Zum Transport nach der Garnison N. N. von der Escadron mitgenommen.
			8	250	—	2	
	Hierzu gegen Bezahlung		—	2			
	Summa		8	252			

Vorstehende	Hafer Wisp.	Hafer Schff.	Hafer Metz.	Heu Cent.	Heu Pfd.	Stroh Cent.	Stroh Pfd.
8 Rationen à 3½ Metze Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh	—	1	12	—	24	—	28
252 Rationen à 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh	1	23	4	7	56	8	82
sind mit	2	1	—	7	80	9	10

geschrieben rc.
von der Gemeinde N. N. hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt und zugleich bescheinigt wird, daß die tarifmäßige Vergütigung für die Rationen gegen Bezahlung an die Kasse des 4. Husaren-Regiments eingezahlt worden ist.

N. N. . . . .

N. N.
Kommandeur.

(Betrifft die Bewilligung von Pensionen und Unterstutzungen an Invaliden.) Den Ortsbehörden des Kreises theile ich nachstehend diejenigen Bestimmungen mit, unter welchen sich bei gehörigem Nachweise Anträge auf Pensionen oder Unterstützungen aus Staatsfonds für die Invaliden aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 nur allein begründen lassen; und bemerke ich: daß die im Kreisblatt Nr. 36 S. 178 und 179 vom 5. September 1850 enthaltene Bekanntmachung dadurch als aufgehoben zu betrachten ist.

1. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848 sind die von den Kombattanten der Feldzüge von 1806 bis 1815 beim Ausscheiden aus dem Dienste abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten als nicht geschehen zu betrachten.

2. Den bereits anerkannten Invaliden-Pensions-Empfängern der Feldzüge von 1806—1815 ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848 nach Vollendung des 60. Lebensjahres,

bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit

die erhöhete Pension ihrer Charge von 2 Thaler, 3 Thaler und 4 Thaler monatlich bewilliget, die Bewilligung auch auf die zu Preußen gehörigen hilfsbedürftigen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, ausgedehnt worden, wogegen Nichtkombattanten davon ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

3. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide worden, erhalten nach Abschnitt II des Gesetzes über die Invaliden-Versorgungen vom 4. Juni 1851 die Invaliden-Pension IV. Klasse nur dann, wenn sie:

a) im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder wenn
b) ihre Invalidität durch
   1. Verwundung vor dem Feinde,
   2. Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder
   3. eine während des activen Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit verursacht ist.

Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militair-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehend Litt. b. Nr. 1—3 bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension III. Klasse gewährt.

Sind solche Ganzinvaliden in Folge einer der oben unter Litt. b. Nr. 1—3 genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension III. Klasse die Zulagen, welche der § 13 des gedachten Gesetzes bestimmt. Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche solcher bereits entlassenen Soldaten müssen entweder durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden, und in Beziehung auf erworbene Militair-Ehrenzeichen, durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden.

4. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 sind jährlich 50,000 Thlr. zu dem Zwecke bewilliget worden, um Veteranen vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche als Kombattanten (einschließlich der Freiwilligen) oder Nichtkombattanten in der preußischen oder in einer andern Armee an den Kriegen bis zum Jahre 1815 einschließlich Theil genommen und zur Zeit als preußische Staatsangehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben, lebenslängliche Unterstützungen, die jedoch die Invaliden-Pensionen IV. Klasse nicht übersteigen dürfen, zu bewilligen. Zu einer solchen Unterstützung können indeß nur solche Veteranen gelangen, welche ganz oder theilweise erwerbsunfähig und zugleich hülfsbedürftig sind, sich durch ihre bisherige Führung einer Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben, und eine Invaliden-Versorgung weder beziehen, noch gesetzlich in Anspruch nehmen kön-

nen. Veteranen, welche in andern Armeen gedient, auch nicht mit uns gefochten haben, nehmen an den Wohlthaten dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre ebenfalls Theil.

5. Ferner ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1856 auch denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 die Invaliden-Pension vierter Klasse, oder in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60. Lebensjahr selbst die erhöhte Invaliden-Pension zugestanden worden, welche entweder als Halb-Invalide anerkannt worden sind, und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben, oder als Ganz-Invalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß. Diese Pensions-Bewilligung soll aber von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Endlich haben

6. Des Königs Majestät durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. April und 11. Dezember 1856 nicht allein den in den Invaliden-Häusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen sondern auch den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers zu bewilligen geruht. Nur in dem Falle zu 4 haben die betreffenden Personen sich an die Herren Landräthe, in allen andern vorstehend bezeichneten Fällen aber an den Herrn Kommandeur desjenigen Landwehr-Bataillons, zu dessen Bezirk ihr Wohnort gehört, zu wenden.

Die Ortsbehörden wollen hiernach die in ihren Ortschaften lebenden Kriegs-Veteranen in Kenntniß setzen, ihnen bei Geltendmachung etwaiger Ansprüche zur Erlangung der glaubhaften Atteste behilflich sein, und sie belehren, daß derartige Anträge immer nur schriftlich und unter Beifügung der Beweise zu machen sind, jedes persönliche Erscheinen ihrerseits aber als ganz nutzlos zu vermeiden ist.

Breslau den 23. Juli 1858.

(Die Einquartierung des 1. schweren Reiter-Regiments betr.) Das Königl. Landraths-Amt erlaubt sich Unterzeichneter ganz ergebenst zu ersuchen, die zur Unterbringung des diesseitigen Regiments während der Uebung designirten Ortschaften, als:

Gräbschen, Opperau, Klettendorf, Hartlieb, Neukirch, Gr.-Mochbern und Strachwitz

gefälligst zu befragen, ob dieselben gesonnen sind, die Mannschaft pro 24. und 25. August c. als die Zeit vor dem Abmarsch zur Revue und pro 21. September c. als Tag der Rückkehr, zusammen also auf 3 Tage für den Preis von 1 Sgr. 11 Pf. pro Mann und Tag zu verpflegen.

Da der Zeitraum nur sehr kurz ist, so wäre es dem Unterzeichneten sehr angenehm, wenn unter den vorangegebenen Bedingungen eine Einigung zu Stande käme.

Breslau, den 24. Juli 1858. v. Ferentheil Major und etatsmäßiger Stabsoffizier.

In Gemäßheit dieses Schreibens fordere ich die betreffenden Dominien und Gemeinden auf, sich schleunigst zu erkären, ob sie für diese 3 Tage auf das gemachte Anerbieten eingehen wollen, was ich wegen des so kurzen Zeitraums nur wünschen und rathen kann. Um unnütze Schreiberei zu vermeiden, werde ich von denjenigen Dominien und Gemeinden, welche binnen 8 Tagen sich gar nicht erklären, annehmen, daß sie auf das Anerbieten eingehen.

Breslau, den 26. Juli 1858.

Der mit zoologischen, namentlich auch ornithologischen Studien beschäftigte Dr. Gloger in Berlin hat seit einiger Zeit seine Aufmerksamkeit auf die Beförderung des Schutzes nützlicher Thiere, zur Verminderung von Insekten-, Mäuse- und anderer Ungeziefer-Schäden gerichtet, und zu diesem Behufe zwei Schriften verfaßt, von denen die erste unter dem Titel:

„Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungezieferschäden,“ eine kurze Darstellung der Lebensweise und Wirksamkeit derjenigen Thiere enthält, welche der Vermehrung der schädlichen Pflanzenfresser entgegenwirken, die andere aber unter dem Titel:

Beilage
zu Nr. 31 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 31. Juli 1858.

„Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren,“ dasselbe Schema ausführlicher behandelt.

Auf höhere Veranlassung machen wir die Land- und Forstwirthe auf diese bewährten Schriften hierdurch aufmerksam, und bemerken zugleich, daß die kleinere Schrift zu dem geringen Preise von 3 Sgr., die größere zu 7 Sgr. 6 Pf. im Buchhandel zu haben ist.

Breslau, den 27. April 1858. Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. gez. v. Struensee.

Vorstehende im Amtsblatte Stück 19 S. 103 abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung bringe ich noch zur besonderen Kenntniß der Schullehrer im Kreise. Bestellungen auf die beiden Schriften mit Einzahlung des Betrages will ich bis zum 15. August a. c. entgegennehmen und die Besorgung der Schriften bewirken. Breslau den 26. Juli 1858.

(Betreffend die Schießübung des 6. Artillerie-Regiments.) Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 6. d. M. (Nr. 28 S. 131 und 132) bringe ich zur Kenntniß der den Schießplatz begrenzenden Gemeinden, daß in der Uebersicht der Tage, an welchen auf dem Schießplatze bei Carlowitz geschossen wird, nachstehende Veränderungen eingetreten sind:

Bis zum 30. Juli a. c. unverändet, der 2., 3. und 6. August c. fällt aus. Sonnabend den 31. Juli c. große Absperrung. Montag den 9. August c. Nachtschießen (unverändert). Mittwoch den 11. August c. große Absperrung und außerdem noch an einem zu bestimmenden Tage in der Zeit vom 4. bis 7. August c. große Absperrung.

Breslau, den 28. Juli 1858.

(Die freiwillige Gestellung von Landwehr Uebungspferden.) Diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde zu dem diesjährigen Mannöver freiwillig gegen eine Vergütigung von 1 Thlr. pro Tag und Pferd stellen wollen, haben dies dem betreffenden Herrn Polizei-Distrikts-Commissarius anzuzeigen, damit bei der Ausschreibung und Gestellung der auf den hiesigen Kreis repartirten Pferde verzugsweise darauf Rücksicht genommen werden kann.

Wegen der am 18. August stattfindenden Vormusterung der Pferde und der Zahl der von jedem Distrikt zu stellenden Pferde wird die nächste Nummer des Kreisblattes die erforderlichen Anordnungen enthalten. Breslau den 28. Juli 1858.

(Die Vorlesung der Kreisblätter und der Besuch der Gemeinde-Gebote.) Es ist neuerdings oft darüber geklagt worden, daß die Kreisblatt-Bestimmungen nicht gehörig zur Kenntniß der Kreis-Einsassen kommen.

Dies liegt entweder daran, daß die Scholzen das Kreisblatt nicht gehörig vorlesen, oder die Kreis-Einsassen die Gebote nicht regelmäßig besuchen. Ist letzteres der Fall, so liegt die Schuld aber auch an den Scholzen, denn nach § 2. Abschn. III. der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 hat jeder, der nicht in dem gehörig angesagten Gebote erscheint, 5 Sgr. Strafe zur Armen-Kasse zu zahlen, wenn er nicht durch Krankheit oder andern dem Scholzen vorher anzuzeigende Ursachen am Erscheinen verhindert wird. Durch strenge Beitreibung dieser Strafe wird der Besuch der Gebote sehr bald ein regelmäßiger werden. Ich werde daher diejenigen Scholzen, welche die Kreisblätter in den Geboten nicht vorlesen, oder vorlesen lassen, und in ihren Gemeinden nicht auf pünktliches Erscheinen in den Geboten halten in Ordnungsstrafe nehmen. Breslau, den 28. Juli 1858.

(Die Bepflanzung und Regulirung der Plätze um Kirchen und Schulen.) Durch Kreisblatt-Verfügung vom 11. Februar 1857 S. 27 habe ich bereits die Bepflanzung und Regulirung der Dorfstraßen dringend empfohlen um unseren Dörfern ein freundlicheres Aussehen zu verschaffen.

Durch Reg.-Verordnung vom 28. v. M. ist nunmehr auch angeordnet, daß die Plätze um Kirchen und Schulen insoweit es nur irgend möglich, bepflanzt und durch zweckmäßige Anlagen verschönert und gefällig gemacht werden sollen.

Die Kirchen-Collegien, Orts- und Schul-Vorstände veranlasse ich, diese Verfügung nach Möglichkeit zur Ausführung zu bringen und erwarte, daß auch die Verschönerung der Dorfstraßen, da, wo dies noch nicht geschehen, nunmehr ernstlich in Angriff genommen werde.

Breslau den 28. Juli 1858.

(Jagd-Erträge des verflossenen Jahres.) Nach der von dem Herrn Ober-Forstmeister v. Pannewitz bewirkten Zusammenstellung sind in der Provinz Schlesien vom 24. August 1857 bis 10. Februar 1858 geschossen worden:

243 Stück Rothwild, 137 Stück Dammwild, 3001 Stück Rehwild, 34 Stück Schwarzwild, 873 Stück Füchse, 6844 Stück Fasanen, 1117 Stück Birkwild, 1930 Stück Waldschnepfen, 95,758 Stück Rebhüher, 4198 Stück Enten, 2695 Stück Wachteln Bekassinen rc., 287,520 Stück Hasen.

Die meisten Hasen wurden im Kreise Breslau erlegt, nämlich 18,365 Stück und von den Jagdpächtern der Stadt Breslau 4,645 Stück. Dem Breslauer Kreise zunächst steht der Kreis Neumarkt mit 16,054 Stück Hasen. Breslau den 25. Juli 1858.

Diesjährige Schulprüfungs-Protokolle sind noch rückständig, und erwarte ich deren Einsendung binnen 8 Tagen, bei Vermeidung von Strafboten, **von den evangelischen Schulen** zu Gr.-Bresa, Gabitz, Gnichwitz Pleische, Pöpelwitz, Schweinern, Stabelwitz, Tschönbankwitz, Zindel, Zweibrodt und Klein-Masselwitz, **von den katholischen Schulen** zu Herrmannsdorf-Com., Jackschönau und Prisselwitz. Breslau den 26. Juli 1858.

(Diebstahl.) Dem Schneidergesellen Friedrich Reinhold Wildner von Görlitz, welcher mit einem ihm unbekannten angeblichen Tabacksspinner in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. im Kretscham zu Bettlern nächtigte, wurden von dem Fremden, der ins Gebirge und nach Schweidnitz gehen wollte, und sich heimlich früher entfernte, nachbenannte Sachen fortgenommen: Ein Felleisen worinnen sich befanden, 1 brauner Düffelrock, 1 Paar schwarze Buckskinghosen, 1 geblumte Piqueweste, 1 schwarzer Tuchrock, 1 Paar schwarz und weißkarirte Sommerbuckskinghosen, 1 graue Sommerbuckskingweste, 3 Hemden, 1 Schwal 1 schwarze Atlasbinde, 1 Scheere, 1 Thlr. 10 Sgr. baar, 3 Paar baumwollene Socken, 1 Paar dergl ältere, 3 Chemisets, Bürsten rc.

Das Signalement und die Bekleidung des Fremden, soweit solche dem Wildner erinnerlich sind, waren: 5 Fuß 7 bis 8 Zoll Größe, hohe Stirn, gewöhnliche Nase, rundes Gesicht, schwarze Haare und Schnurbart, düsterer Blick. — Heller Sommerbuckskingrock (Raglan), schwarze Tuchhosen, schwarze Sammetweste, weißes Chemiset, schwarze Mütze.

Falls die qu. fremde Person mit den oben angegebenen, dem Wildner gehörigen Sachen im Kreise betroffen werden sollte, ist solche anzuhalten, und mir alsbald von der betreffenden Polizei- oder Ortsbehörde zu berichten.

Zur Nachricht, der Vater des p. Wildner ist Schneidermeister und lebt in Görlitz.

Breslau den 24. Juli 1858.

(Berichtigung eines Druckfehlers.) Kreisblatt Nr. 30, Seite 141, Zeile 4, von unten muß es heißen: bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler und nicht Tage.

Breslau den 26. Juli 1858.

Es sind vereidet worden:

Zum Schiedsmann: Der Lehrer Anton Nauke zu Cattern, für die Ortschaft Cattern beider Antheile.

Zum Gerichtsschreiber: Der Lehrer Günther zu Schalkau, für die Ortschaften Romberg und Schalkau.

Der Lehrer Franz Mattern zu Protsch für die Ortschaften Protsch und Weide.

Der Inwohner Glemnitz zu Jäschkowitz für die Ortschaften Jäschkowitz, Siebotschütz und Janowitz.

Der Lehrer Brunner zu Münchwitz für die Ortschaften Münchwitz, Weigwitz, Thauer, Oderwitz, Boguslawitz, Zweihof und Unchristen.

Der Lehrer Rieger zu Gr. Mochbern für die Ortschaften Kentschkau, Gr. Mochbern und Opperau.

Der Lehrer Gebauer zu Prisselwitz für die Ortschaften Jackschönau u. Lorankwitz.

Der Lehrer Arndt zu Zaumgarten für die Ortschaften Haidänichen, Zaumgarten und Neuen.

Der Lehrer Bachmann zu Jäschgüttel für die Ortschaften Poln. Gandau, Jäschgüttel und Poln. Neudorf.

Der Lehrer Hauke zu Gr. Oldern für die Ortschaften Groß und Klein Oldern und Lamsfeld.

Der Lehrer Böhme zu Herrnprotsch für die Ortschaft Herrnprotsch.

Der Lehrer Gottfried Ansorge zu Treschen für die Ortschaften Treschen, Lanisch und Pleischwitz.

Der Lehrer Karl Julius Häckner zu Woischwitz für die Ortschaften Kundschütz und Woischwitz.

Der Lehrer Lober zu Schlanz für die Ortschaften Kreiselwitz, Schlanz, Haberstroh, Wilhelmsthal, Malsen und Klein Sürding.

Der Lehrer Joseph Willnich zu Malkwitz für die Ortschaften Malkwitz und Cammelwitz.

Der Lehrer Wallor zu Rothsürben für die Ortschaften Mandelau u. Rothsürben.

Der Lehrer Felsch zu Wüstendorf für die Ortschaften Klein Nädlitz, Krichen und Wüstendorf.

Der Lehrer Kittner zu Neudorf-Comm. für die Ortschaft Neudorf-Comm.

Der Lehrer Klinkert zu Krolkwitz für die Ortschaften Krolkwitz, Wirrwitz, Seschwitz und Puschkowa.

Der Lehrer Adler zu Herdain für die Ortschaft Herdain.

Breslau den 28. Juli 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Die Magd Helene Marx, Tochter des Freigärtner Marx aus Wangern, hat sich am 20. d. M. ohne jeden Grund heimlich aus ihrem Dienste entfernt, und da sie nach den angestellten Recherchen bei ihrem Vater nicht zu ermitteln war, sie entweder vagabondirt, oder sich auf falsche Weise anderweit vermiethet. Sollte die p. Marx im Kreise anderweit sich vermiethet haben, so ist dieselbe sofort zu entlassen und per Transport durch sichere Begleitung an das Dominium Kreike abzuliefern, hierher aber sofort Anzeige zu machen.

In der Tagearbeiter Gottlieb Werner'schen Vormundschaftssache von Stabelwitz wird der Aufenthalt des Johann Karl Werner, welcher zuletzt im April 1856 wohnhaft war, zu wissen nothwendig; derselbe ist gegenwärtig 14 Jahr 4 Monate alt.

In der Untersuchungs-Sache wider den Arbeiter August Rosenberger wird der gegenwärtige Aufenthalt des p. Rosenberger zu wissen nöthig; derselbe hat zuletzt bei dem Gutsbesitzer Müller in Neuhof bei Carlowitz in Arbeit gestanden.

Der Pferdejunge Gottlieb Gebauer, 20 Jahr alt, aus Wirrwitz gebürtig, hat sich Anfang Juni c. aus seinem Dienste bei dem Gerichtsscholzen Kroker zu Oderwitz heimlich entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückzukehren. Derselbe soll sich im Kreise auf Rübenarbeit befinden.

Bei seiner Entfernung hat er einem andern Dienstboten eine Jacke, ein Paar Zeughosen und ein Hemde, so wie seinem Brotherrn eine Rübenhacke entwendet.

Breslau den 29. Juli 1858. **Königlicher Landrath**, Freiherr v. Ende.

(Die Nachprüfung der Hebammen betreffend.) Nachstehend verzeichnete Bezirks-Hebammen haben sich zum 12. August Vormittags 10 Uhr bei Unterzeichnetem zur Nachprüfung einzufinden und ihre sämmtlichen geburtshilflichen Apparate nebst Lehrbuch und Tagebuch zur Stelle zu bringen. Wer von ihnen ohne triftige und ortsgerichtliche Entschuldigung wegbleibt, begiebt sich dadurch der Vortheile zum Jahresschlusse jemals wieder für eine Remuneration in Vorschlag gebracht zu werden und haben überdieß noch eine Anziehung zur Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Die verehrlichen Ortsbehörden, in deren Ortschaften eine der nachstehenden Hebammen wohnhaft ist, werden dienstergebenst aufgefordert, dies denselben alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen:

1. Hedwig Igel zu Neukirch.
2. Johanna Bunke zu Herrmannsdorf.
3. Mathilde Gebauer zu Schweinern.
4. Anna Hirsch zu Domslau.
5. Juliane Kilian zu Prisselwitz.
6. Rosina Wandel zu Wiltschau.
7. Hedwig Pischel zu Wangern.
8. Maria Fassong zu Pollogwitz.
9. Anna Lemberg zu Oltaschin.
10. Anna Maria Hoffmann zu Clarencranst.
11. Agnes Wachner zu Pöpelwitz.

Breslau den 26. Juli 1858. Dr. W. Klose, Königlicher Kreis-Physikus.

Nachdem das Statut für die hiesige Maurer- und Zimmerer-Innung die höhere Bestätigung erhalten hat, und die Wahl des Vorstandes in vorgeschriebener Weise erfolgt ist, machen wir dies unseren außerhalb des Kreises wohnenden Herrn Collegen mit dem Ersuchen bekannt, im Fall sie gesonnen sind, der hiesigen Innung beizutreten und dem Beitritt ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, ihre diesfällige Erklärung dem unterzeichneten Obermeister rechtzeitig zugehen zu lassen, damit ihre Einführung noch im nächsten Quartal, welches am 9. August c. hierselbst abgehalten werden soll, erfolgen kann.

Neumarkt den 24. Juli 1858.

Der Innungs-Vorstand. **Vogt**, Obermeister.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.